


Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA--AT.8.15.02/0018-I.2/2014

SB: Att. Stephan Koppányi

Zu GZ. BMJ-Z7.012E/0001-I 2/2014

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMJ (team.z@bmj.gv.at)

cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG); Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 53f des EU-Addendums darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt und in den Erläuterungen mehrmals Erstzitate von EU-Rechtsakten unausgeführt bleiben (ohne Titel und Fundstelle – die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums darf hingegen entfallen). Gemäß dem Muster der Rz. 55 des EU-Addendums wird in der Fundstelle kein Beistrich vor der Seitenzahl gesetzt. Demgemäß könnten die einleitenden Sätze des Vorblattes folgendermaßen lauten:

„Die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 64, muss in das österreichische Recht umgesetzt werden; sie gilt für Verträge, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Diese neue Richtlinie fasst den Regelungsbestand der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985 S. 31, sowie der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. Nr. L 144 vom 4.6.1997 S. 19, zusammen, baut deren Schutzbestimmungen in vielerlei Hinsicht aus und transponiert sie in ein weitgehend vollharmonisiertes Schutzregime.“

Titel und Fundstelle fehlen auch bei mehreren weiteren Erstziten in den Erläuterungen (auf S. 5 bezüglich der Richtlinie 2011/24/EU; auf S. 7 bezüglich der Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG und bezüglich der UGP-Richtlinie 2005/29/EG; schließlich auf S. 31 bezüglich der Richtlinie 2002/65/EG, bezüglich der Verbrauchercredit-Richtlinie 2008/48/EG und bezüglich der Timeshare-Richtlinie 2008/122/EG).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel zu verwenden (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). In den gegenständlichen Erläuterungen wird von dieser Vorgabe abgewichen, indem die Verbraucherrechte-Richtlinie stets bloß als „die Richtlinie“ bezeichnet wird. Es wird angeregt, dies anzupassen.

Der guten Ordnung halber darf bemerkt werden, dass unter Punkt 1 der Erläuterungen zu § 429 ABGB zwar der Wortlaut einer Richtlinie korrekt zitiert wird, dies allerdings unter Umgestaltung einer Majuskel zu einem Kleinbuchstaben; zu empfehlen wäre daher folgende Zitierweise:

„[...] geht das Risiko bereits mit der Übergabe an den Beförderer auf den Verbraucher über, dies ,[u]nbeschadet der Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Beförderer‘.“

Unter Punkt 5 der Erläuterungen zu § 5a KSchG wird der Ursprung der in § 5 Abs. 2 KSchG normierten Ausnahmeregelungen „in der Richtlinie“ verortet. Zu empfehlen wäre ein weniger pauschaler Verweis, indem man konkret das Vorbild in Art. 3 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verbraucherrechte-Richtlinie aufzeigt.

Etwas ungenau erscheint auch der Hinweis unter Punkt 3 der Erläuterungen zu § 8 FAGG, wonach die Nichtbindung des Verbrauchers „aus der Richtlinie“ übernommen wurde. Es sollte konkreter angegeben werden, dass jene Regelung Art. 8 Abs. 2 aE der Verbraucherrechte-Richtlinie entnommen wurde.

Unter Punkt 5 der Erläuterungen zu § 11 FAGG wird erstmals auf eine Verordnung verwiesen. Wie bereits erwähnt können dabei das erlassende Organ und das Erlassungsdatum entfallen (Rz. 54 des EU-Addendums); zusätzlich ist vor der Seitenangabe in der Fundstelle kein Beistrich zu setzen (Rz. 55 des EU-Addendums). Demnach kann die Zitierung etwa so lauten:

„[...] dass dafür die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71, ABl. Nr. L 124 vom 8.6.1971 S. 1, anzuwenden sei.“

Ferner darf angemerkt werden, dass die Erläuterung über die Ausnahme für „begonnene Dienstleistungen“ (Punkt 1 der Erläuterungen zu § 18 FAGG) versehentlich auf Abs. 1 Z. 11 verweist; richtigerweise aber wäre auf Abs. 1 Z. 1 zu verweisen.

Außerdem sind gem. Rz. 44 des EU-Addendums sind Verweisungen auf Richtlinien zu vermeiden. Es wäre daher empfehlenswert, § 5a Abs. 2 Z. 4, 9 und 10 KSchG derart zu modifizieren, dass sie auf die umgesetzten und daher nationalen Rechtsvorschriften verweisen. Soll aber weiterhin (zumindest teilweise) auf die Richtlinien verwiesen werden, so gilt das oben zum Erstzitat Gesagte: Titel und Fundstelle wären diesfalls anzubringen; hingegen kann die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 53ff des EU-Addendums). Dasselbe gilt für § 1 Abs. 2 Z. 3, 8 und 9 FAGG.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem Muster (Rz. 55 des EU-Addendums) bei den Umsetzungsbestimmungen (§ 22 und Artikel 4 FAGG) der Beistrich vor der Seitenangabe in der Fundstelle jeweils zu entfallen hat.

In inhaltlicher Hinsicht

Punkt 4 der Erläuterungen zu § 16 FAGG rechnet offenbar damit, dass Art. 14 Abs. 4 lit. a sublit. ii der Verbraucherrechte-Richtlinie insofern keiner Umsetzung bedarf, als dass die Vorschrift „in sinngemäßer Anwendung von § 16 Abs. 2“ FAGG vollzogen werden würde. Es wäre der Rechtssicherheit vielleicht dienlicher, wenn man die Regelung in Art. 14 Abs. 4 lit. a sublit. ii der Verbraucherrechte-Richtlinie einer expliziten Umsetzung unterziehen würde.

Wien, am 12. Februar 2014
Für den Bundesminister:
i.V. Schusterschitz m.p.